

## **Anträge zum 29. Deutschen Tierärzttag**

mit Beschlussempfehlungen des BTK-Präsidiums und Abstimmungsergebnissen

### **1. Tierschutzgerechte Einforderung fehlender Ausbildungsrichtlinien für Springpferde bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)**

*Antrag von Klaus Pade*

Der tierärztliche Berufsstand hat in Kenntnis unterlegter tierschutzrelevanter Fakten zustehendes Recht tierschutzgerecht einzufordern.

*Begründung:* Die Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) regeln die Schulungen der Reiter und die Ausbildung der Pferde. Im Dressurteil erfassen diese Richtlinien Reitweisen und Reittechniken vom Einfachen, dem Reiten eines Kreises, der Volte, über Galoppwechsel bis zu schweren Lektionen im Detail. Sportfachlich und tierschutzrelevant pferdeunterstützende Hilfen fehlen im Springteil: Reitweisen zum Absprungpunkt der Hindernisse und der Parcourssegmente sowie Reittechniken für Flugkurven vom Absprung bis zur Landung.

Da reitsportfachliche Anmahnungen erfolglos bleiben und die verantwortliche FN die Aufnahme in die Richtlinien im Schriftwechsel, auch an die BTK, seit Jahren nur verspricht, sollen pferdeunterstützende Hilfen zur täglichen Ausbildung von über 20 000 Springpferden durch den Deutschen Tierärzttag tierschutzgerecht eingefordert werden und den Pferden durch den Beschluss, ein Urteil zu ihrem Recht verholfen werden.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das BTK-Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung, diesen Antrag abzulehnen.

*Begründung*

Die Erarbeitung von Richtlinien für die Schulung von Reitern und Ausbildung von Pferden ist keine satzungsgemäße Aufgabe der BTK. Auch wenn es einen Ausschuss für Pferde gibt, um zu Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen, ist die BTK hier nicht die richtige Ansprechpartnerin.

Die BTK hat die FN um Stellungnahme zu dem Antrag gebeten. Die Stellungnahme lag den Delegierten vor und kann bei der BTK-Geschäftsstelle angefordert werden.

### **Beschluss**

**Die Hauptversammlung des 29. Deutschen Tierärzttags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums, den Antrag abzulehnen mit 18 Enthaltungen.**

## **2. Befreiung vom Notdienst**

*Antrag von Dr. Stephanie Findel*

2.1.: Im Landkreis Bamberg haben wir seit einigen Jahren einen Pflichtnotdienst. An diesem müssen sich die niedergelassenen Tierärzte beteiligen, angestellte Tierärzte oder als GmbH organisierte Tierarztpraxen müssen sich nicht beteiligen.

Durch diese Regelung haben hier zahlreiche Ehepaare, die früher beide niedergelassen waren, ihre Niederlassung verändert. Anicura (GmbH) beteiligt sich gar nicht. Dies führt dazu, dass ich (einzige Tierärztin in der Praxis mit drei Kindern) den gleichen Anteil an Notdiensten übernehmen muss wie größere Praxen mit einem niedergelassenen Tierarzt mit Ehefrau und angestellten Tierärzten.

Unsere Kreisvorsitzende Dr. Gold hat bereits bei der Landestierärztekammer eine Änderung der Berufsordnung angestrebt, bisher aber ohne Erfolg.

Insbesondere für Frauen mit kleinen Kindern ist der Notdienst in meinen Augen eine sehr große Belastung. Mein Mann hat früher nachts gearbeitet, sodass meine damals 7 und 5 (Zwillinge) Jahre alten Kinder im Notdienst ohne Betreuung gewesen wären. Kommentar des TBV Oberfranken war: „Schlafende Kinder brauchen keine Betreuung“.

Die Möglichkeit einer (teilweisen) Befreiung vom Notdienst aufgrund kleiner Kinder wäre hier eine familienfreundliche Lösung. Eine Einteilung aller praktizierender Kleintierärzte zum Pflichtnotdienst führt zu einer Entlastung für alle.

Um einen zukunftsfähigen Notdienst und eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen, fordere ich Sie auf, die Berufsordnungen zu ändern, um die Belastungen gleichmäßig und fair zu verteilen.

2.2.: Die Arzneimittelpreisverordnung regelt den Verkaufspreis von Medikamenten. Dabei müssen Rabatte an den Kunden weitergegeben werden.

Diese Regelung belastet in meinen Augen den Unternehmer: Er geht in Vorleistung, trägt Lagerkosten und das Risiko des Verfalls der Medikamente und hat wirtschaftlich gesehen davon keinen Vorteil, es sei denn, er gibt die Rabatte nicht weiter. Die Außendienstmitarbeiter von Pharmafirmen „gucken immer komisch“, wenn ich einmalige Sonderangebote ablehne. Hier wäre eine unternehmerfreundliche Regelung der Verkaufspreise wünschenswert.

### **Beschlussempfehlungen des BTK-Präsidiums**

#### *2.1. Befreiung vom Notdienst*

Das BTK-Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung, diesem Antrag insofern zuzustimmen, als dass eine Änderung der Muster-Berufsordnung ins Auge gefasst werden soll, welche darauf zielt, alle am Notdienst zu beteiligen, um die Belastung gleichmäßig und fair zu verteilen.

#### *2.2. Arzneimittelpreisverordnung und Verkauf von Medikamenten*

Hierbei handelt es sich nicht um einen Antrag an die Hauptversammlung, sondern lediglich um eine Beschreibung des Ist-Zustands.

### **Beschluss**

**Die Hauptversammlung des 29. Deutschen Tierärzttags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums, den Antrag abzulehnen bei sechs Gegenstimmen und 29 Enthaltungen.**

### **3. Anzahl der Fortbildungsstunden bei Teilzeittätigkeit**

*Antrag von Ulrike Mandel*

Mein Antrag zum 29. Deutschen Tierärzttag in Berlin richtet sich in erster Linie an den Arbeitskreis 4 „Quo vadis Tierärzt:innen?“.

Als Tierärztin und Mutter von drei Kindern versuche ich den Spagat zwischen Beruf und Familie täglich aufs Neue zu meistern. Eine nicht immer leichte Aufgabe, zumal mein Lebensgefährte selbstständig ist und einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, auf dem meine Arbeitskraft auch, zumindest teilweise, gefordert wird. So versuche ich meinem eigenen Beruf in Teilzeit, meinen Kindern und dem Betrieb meines Partners irgendwie gerechnet zu werden.

Große Hürden bereitet mir da jedoch das Fortbildungsrecht! Jeweils ein Jahr nach der Geburt meiner Kinder bin ich wieder tageweise in den Beruf zurückgekehrt. Doch sobald man auch nur die geringste Anzahl an Stunden arbeitet, ist man verpflichtet, die volle Stundenzahl an Fortbildungen zu absolvieren. Als Fachtierärztin kommen nochmal zusätzliche Stunden hinzu. In einem Beruf, der zunehmend weiblich geprägt ist, steigt automatisch auch der Anteil junger Mütter an. Wenn sich am Fortbildungsrecht nichts ändert, ist die Motivation, schnellstmöglich wieder in den Beruf als Teilzeitkraft einzutreten, doch stark gebremst. Ich jedenfalls werde es mir gründlich überlegen, ob ich meine Qualifikation bzw. deren Anerkennung aufs Spiel setzen werde, nur um an einem Tag die Woche auf Arbeit zu gehen, oder ob ich meine Elternzeit von 3 Jahren voll ausnutzen werde, um dann die nötige Zeit aufbringen und die geforderten Fortbildungsstunden absolvieren zu können.

Ich bitte Sie deshalb eingehend, sich der Problematik anzunehmen. Gerade im Hinblick auf den Mangel an Nutztierpraktikern und den zunehmenden Anteil an jungen Frauen und Müttern in dieser Berufsgruppe!

#### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das BTK-Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung, diesen Antrag abzulehnen.

#### *Begründung*

Unabhängig davon, wie viel ein Tierarzt/eine Tierärztin arbeitet, muss er/sie auf dem höchsten wissenschaftlichen Standard tätig sein; für die Patientenbesitzer:innen ist es schließlich unerheblich, ob ein Tierarzt/eine Tierärztin in Teilzeit tätig ist, wenn das Tier behandelt wird. Um eine Entlastung insbesondere auch der jungen Tierärztinnen mit (Klein-)Kindern zu erreichen, haben der ATF-Vorstand und das BTK-Präsidium in der jeweils letzten Sitzung beschlossen, anzuregen, die Muster-Berufsordnung insofern zu ändern, als dass zukünftig 100 Prozent der Fortbildungen online abgeleistet werden können.

*(Anmerkung: Die Änderung der Muster-Berufsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 14.09.2022 beschlossen, s. DTBl. 10/2022, S. 1 315.)*

#### **Beschluss**

**Die Hauptversammlung des 29. Deutschen Tierärzttags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums, den Antrag abzulehnen mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen.**

#### **4. Anpassung des Tarifvertrags Fleischunter-suchung an die neue EU-Kontrollverordnung und an die Erkenntnisse aus der Arbeit des amtlichen Personals der letzten Jahre**

*Antrag vom BTK-Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene*

Der 29. Deutsche Tierärztag möge beschließen: Die deutsche Tierärzteschaft fordert die Tarifparteien für den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung), die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – sowie DBB-Beamtenbund und Tarifunion auf, sich im Rahmen der nächsten Tarifverhandlungen im Jahr 2023 für Änderungen bzw. Klarstellungen im Tarifvertrag einzusetzen, um die Situation an den Schlachtbetrieben insbesondere im Bereich Tierschutz- und Hygieneüberwachung zu verbessern sowie durch Anpassung an die heutigen Arbeitsrealitäten die Personalgewinnung zu fördern. Sie fordert dabei insbesondere folgende Punkte:

1. Klarstellung des Geltungsbereichs auch für Tierschutzüberwachung durch eine Ergänzung im § 1 Geltungsbereich: „Dieser Tarifvertrag gilt für nicht vollbeschäftigte Beschäftigte, (...) die bei Schlachtungen im Inland, in der Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung, in der TSE-Probenentnahme, in der Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben sowie in der Hygieneüberwachung in Schlacht-, Zerlege-, Be- oder Verarbeitungsbetrieben (...) tätig sind.“
2. Klarstellung der Vergütung auch für Fortbildung im Tarifvertrag durch Einfügen einer Protokollerklärung: „Zu den zu vergütenden Tätigkeiten in Großbetrieben nach § 7 und außerhalb von Großbetrieben nach § 8 zählen auch die rechtlich vorgeschriebenen Fortbildungszeiten.“
3. Änderung der Absicherung in Großbetrieben bei Stilllegung des Schlachtbetriebs durch Übernahme der Regelung der Entgeltfortzahlung wie im Krankheitsfall:  
Entgeltfortzahlung bei ganztägigem Arbeitsausfall infolge Betriebsstörungen, bei Stilllegung und infolge behördlicher Maßnahmen bis zur Dauer von 6 Wochen.
4. Vergütung der Fahrtzeiten bei Tätigkeiten außerhalb von Großbetrieben:  
Vergütung der Fahrzeit zu und von Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben analog zu Probentransport je gefahrenen Kilometer 1/40 des Stundenentgelts.
5. Klarstellung, dass die praktische Ausbildung von Studierenden und Beschäftigten in der Ausbildung ebenfalls Aufgabe des amtlichen Personals ist und der zusätzliche Aufwand vergütet werden muss.

*Begründung:*

Die Deutsche Tierärzteschaft sieht angesichts der erweiterten Regelungen zur Tierschutzüberwachung in der neuen EU-Kontrollverordnung 2017/625 im Bereich der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung, der in letzten Jahren vermehrt gemeldeten Berichte über Tierschutzmissstände an Schlachthöfen und dem absehbaren Mangel an amtlichen Tierärzten in nächster Zukunft einen großen Handlungsbedarf zur Verbesserung im Bereich des Tarifvertrags Fleischuntersuchung.

*Zu 1.:* Amtliche Tierärzt:innen leisten im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung einen essenziellen Beitrag zum Verbraucherschutz. Ebenso umfasst die amtliche Tätigkeit die Überwachung des Tierschutzes und der Schlachthygiene. Diese durch EU-Recht definierte Aufgabe des amtlichen Tierarztes muss sich auch im Tarifvertrag wiederfinden.

*Zu 2.:* Aufgrund fehlender Regelungen wird die Anerkennung der rechtlich vorgeschriebenen Fortbildungsstunden als Stundenvergütung aktuell sehr unterschiedlich gehandhabt. Manche Behörden übernehmen sowohl die Teilnahmegebühren als auch die Reisekosten und gewähren eine Stundenvergütung. In anderen Behörden werden gar keine Kosten übernommen oder Stunden vergütet. Ziel muss eine bundeseinheitliche Regelung sein, die der Regelung von der Vergütung/Kostenerstattung von Fortbildungsreisen anderer Angestellter im öffentlichen Dienst entspricht.

*Zu 3.:* Neben der aus verschiedenen Gründen zunehmend unattraktiven Tätigkeit in der ambulanten amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung führt insbesondere die fehlende Sicherheit der Einkünfte beim Einsatz in Großbetrieben zu Problemen bei der Personalgewinnung und -bindung.

*Zu 4.:* Gerade die zunehmenden Fahrtzeiten im ländlichen Raum machen eine Tätigkeit in der ambulanten amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung unattraktiv. Die bisherige Handhabung, ausschließlich Kilometergeld zu zahlen und die für die Fahrt aufgebrauchte Zeit außen vor zu lassen, hat keine Zukunft. Die Fahrtzeiten müssen zukünftig in den folgenden Fällen bezahlt werden:

- bei der An- und Rückfahrt zur amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit einer Stückvergütung, falls bis zu fünf Tiere geschlachtet werden
- bei der An- und Rückfahrt zur amtlichen Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen
- bei der An- und Rückfahrt zur amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei kleinen Geflügelschlachtbetrieben, in denen nicht mehr als 1000 Großvieheinheiten (GVE) je Jahr geschlachtet werden
- bei der An- und Rückfahrt zu Hygienekontrollen in Betrieben mit Stückvergütung
- bei der An- und Rückfahrt zur Tierschutzüberwachung in Schlachtbetrieben mit Stückvergütung

*Zu 6.:* Für die Gewinnung von zukünftigem Personal ist die praktische Ausbildung an den Schlachthöfen von zentraler Bedeutung. Der für die Betreuung von Tiermedizinistudierenden und Tierärzt:innen in der Einarbeitungszeit erforderliche Aufwand ist daher ebenfalls tarifrechtlich zu berücksichtigen.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das BTK-Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung, dem Antrag des BTK-Ausschusses für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene zuzustimmen.

#### *Begründung*

Hinsichtlich der Vergütung weist das Präsidium aber darauf hin, dass die genannten Zahlen (z. B. in Nr. 4) noch nicht ausreichend sind.

### **Beschluss**

**Die Hauptversammlung des 29. Deutschen Tierärzttags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums, dem Antrag zuzustimmen, bei sieben Enthaltungen.**

## **5. Ausbildung für den amtstierärztlichen Dienst: Vereinfachter Zugang, vermehrtes Platzangebot und vergleichbare fachliche Qualität des Abschlusses**

*Antrag von Katharina Wadepohl (Bundesverband der beamteten Tierärzte – BbT) et al. (Liste der 54 Mitunterzeichner kann angefordert werden)*

Der 29. Deutsche Tierärztag möge beschließen: Die BTK wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem BbT das Thema der Qualifikation zum Amtstierarzt/zur Amtstierärztin erneut an die Länder heranzutragen und sich für Umsetzung des Beschlusses Nr. 2 zum Arbeitskreis 3 des 28. Deutschen Tierärztags in Dresden und für die wechselseitige Anerkennung der Ausbildung einzusetzen.

Ziel muss sein, dass durch ein vermehrtes Angebot an Ausbildungsplätzen eine zeitnahe Chance auf Teilnahme besteht, und dass durch einen vereinfachten Zugang die Voraussetzungen für die Teilnahme vergleichbar sind. Für einige Bundesländer kann dies bedeuten, dass eine Weiterbildungsordnung etabliert werden muss.

### *Begründung:*

Bereits auf dem 28. Deutschen Tierärztag 2018 wurde im Arbeitskreis 3 das Berufsbild des Amtstierarztes in der Zukunft diskutiert. Es wurde u. a. mehr Personal gefordert und festgestellt, dass die Qualifikation zum Amtstierarzt/zur Amtstierärztin bzw. die Erlangung der Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst eine grundlegende Voraussetzung für die umfassende Aufgabenwahrnehmung ist.

Die steigenden Anforderungen durch die EU-Rechtsetzung (z. B. AHL, OCR, TAM) erhöhen den stetigen Druck auf Tierärztinnen und Tierärzte im Veterinäramt. Diesen kann unabhängig von einer Verbeamtung durch die Weiterbildung zum Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen entsprochen werden, für den wiederum die Laufbahnbefähigung Voraussetzung ist.

Auf der Internetseite des BbT ist dargestellt, wie unterschiedlich die Voraussetzungen und die Möglichkeiten zum Erwerb der Laufbahnbefähigung in den 16 Bundesländern sind. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern bieten das Referendariat an, in Baden-Württemberg, Sachsen und Brandenburg gibt es den Staatskurs und Bayern hat einen eigenen Kurs entwickelt, um nur einige zu nennen. Hessen, Schleswig-Holstein, das Saarland, Bremen und Hamburg haben hingegen keine eigenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Außerdem wird über die Anerkennung des Studiengangs zum Veterinary Public Health-Master in Hannover diskutiert.

Selbst wenn Kolleginnen und Kollegen die Anforderungen zur Laufbahnbefähigung der einzelnen Bundesländer erfüllen, gibt es oft keine Möglichkeit für sie, diese auch zu erwerben. Aktuell sind die Staatskurse bis 2025 ausgebucht. Schaut man nun noch auf den demografischen Wandel, sieht man, dass der Bedarf in den nächsten Jahren noch deutlich weiter steigen wird.

Die nächste Generation von Amtstierärzten und Amtstierärztinnen fordert ihre Chance auf gute Ausbildung.

### **Beschlussempfehlung** des BTK-Präsidiums

Das BTK-Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

### *Begründung*

Allerdings weist das Präsidium darauf hin, dass es bereits jetzt vonseiten des Bundesweiterbildungsarbeitskreises das Angebot eines Muster-Weiterbildungsgangs zum/zur

Fachtierarzt/Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen gibt, der auch von der Delegiertenversammlung beschlossen wurde. Dieser wurde den Ländern zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung derselben sind weder die BTK noch die Landes-/Tierärztekammern zuständig, da der Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen (= öffentlicher Dienst) rein in Länderhoheit liegt.

## **Beschluss**

**Die Hauptversammlung des 29. Deutschen Tierärzttags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums, dem Antrag zuzustimmen bei vier Enthaltungen.**

### **6. Verpflichtende Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bei Hunden und Katzen**

*Antrag vom Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalen*

Im Hinblick auf die Probleme bei der Überwachung des Online-Tierhandels wurde bereits mehrfach der Vorschlag einer verpflichtenden Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen sowohl von behördlicher Seite als auch von verschiedenen Nicht-Regierungsorganisationen (NRO), wie etwa dem deutschen Tierschutzbund, Vier Pfoten u. a., gefordert.

Das eigens dafür gegründete Netzwerk K & R [*dessen Flyer den Delegierten vorlag, s. ([www.heimtierverantwortung.net](http://www.heimtierverantwortung.net))*] wird von den Tierschutzbeauftragten der Länder, dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und vielen weiteren unterstützt.

Die NRO „Vier Pfoten“ hat eine Modelllösung ausgearbeitet mit dem gleichen Ziel [*auch diese lag den Delegierten vor.*].

Deshalb stellen wir für den 29. Deutschen Tierärzttag folgenden Antrag:

Der Deutsche Tierärzttag möge beschließen: Die BTK wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine bundesweit einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen eingeführt wird. Für eine vollständige Rückverfolgbarkeit des EU-weiten Online-Welpen-/Kittenhandels ist als weiterer Schritt eine europaweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung erforderlich, dafür möge sich die BTK auch auf europäischer Ebene bei der FVE einsetzen.

### **Beschlussempfehlung des BTK-Präsidiums**

Das BTK-Präsidium empfiehlt der Hauptversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

#### *Begründung*

Gleichwohl weist das Präsidium darauf hin, dass konkrete Kriterien für eine Umsetzung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht definiert werden müssen, um zu vermeiden, dass auf die Kontroll- und Vollzugsbehörden erhebliche Mehrbelastungen zukommen.

## **Beschluss**

**Die Hauptversammlung des 29. Deutschen Tierärzttags folgt der Empfehlung des BTK-Präsidiums, dem Antrag zuzustimmen bei zwei Enthaltungen.**

Berlin, 16. September 2022